

Gebührensatzung
für die Benutzung der Trauerhalle in Grapzow

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 5 Abs. 1 sowie § 22 Abs. 3 Ziffer 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), in Verbindung mit § 6 Kommunalabgabengesetz für Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166,179), hat die Gemeindevertretung am 18.02.2021 nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Trauerhalle werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Benutzergebühr ist verpflichtet, wer die Benutzung der Trauerhalle beantragt.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren

1. Die Gebühren entstehen bei der Benutzung der Trauerhalle.
2. Die Benutzungsgebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 4

Gebührentarif

Benutzungsgebühr Trauerhalle: 20,00 €

§ 5

Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, werden nach den tatsächlichen Kosten auf Nachweis von der Verwaltung abgerechnet und sind vom jeweiligen Schuldner zu bezahlen. Die Fälligkeit beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung zum 01.03.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 18.06.2017 außer Kraft.

Grapzow, 18.02.2021

Berno Heidschmidt
Bürgermeister



-Siegel-



Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Benutzung der Trauerhalle in Grapzow

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

gez. Heidschmidt
Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Heidschmidt', written in a cursive style.